

Öffentlicher Aufruf zur Einreichung von Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen und zur Begleitung am Arbeitsplatz von schutzbedürftigen Personen

Jahre 2023/2024



ÖFFENTLICHER AUFRUF

Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen und zur Begleitung am Arbeitsplatz von schutzbedürftigen Personen- Jahr 2023/2024

Priorität 3 Soziale Inklusion

Spezifisches Ziel ESO4.8. h) - Aktion h.1, Maßnahme h.1.3

Zielsetzung des Aufrufs:



Verwirklichung von Ausbildungs- und Weiterbildungskursen, die dem Erwerb **spezifischer und fachberuflicher Kompetenzen** dienen, die sich auf die für Südtirol strategisch wichtigsten Berufsfelder beziehen.



Erleichterung der Eingliederung der schutzbedürftigsten, welche einen erschwerten Zugang zum **Arbeitsmarkt** aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit haben.



Integrierte Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen und Begleitung auf dem Weg zur Vorbeschäftigung, durch **Bildungs-, Orientierungs-, und Begleitmaßnahmen**.

Finanzielle Ausstattung: 5.000.000,00 Euro

TYPOLOGIE DER ZIELGRUPPE

Die Empfänger müssen:



- In der der Autonomen Provinz Bozen wohnhafte oder ansässige Personen;
- Nicht beschäftigt sein;
- Gehören mindestens einer der unten aufgelisteten vulnerablen Gruppen an.



Schutzbedürftige Personen

- Menschen mit **Behinderung**;
- Menschen mit **Abhängigkeitserkrankungen**;
- Personen, die einer **Maßnahme der Justizbehörde** unterliegen;;
- **Haftentlassene**;
- **Opfer von Gewalt, Verschleppung oder schwerer Formen der Ausbeutung, diskriminierungsgefährdete Personen**;
- **Migranten** (einschließlich Asylantragsteller und Personen mit internationalem, subsidiärem, besonderem und vorübergehendem Schutzstatus);
- **Unbegleitete beinahe ausländische Minderjährige**;
- **Angehörige anerkannter ethnischer Minderheiten**;
- **Personen ohne festen Wohnsitz**;
- **Andere schutzbedürftige Personen** (Personen, die von zuständigen öffentlichen Diensten betreut werden, Personen, deren Schutzbedürftigkeit nicht formal anerkannt ist, wie Personen mit Behinderungen, von Marginalisierung bedrohte Jugendliche bis zu 29 Jahre).



Vom gegenständlichen **Aufruf ausgeschlossen** sind Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die in einem **Ausbildungskurs eingeschrieben** sind, um ihre **Ausbildungspflicht zu erfüllen**.

ÜBERPRÜFUNG DER ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN



Dokumentation zur Überprüfung des Beschäftigungsstatus

Offizielle Dokumentation, ausgestellt vom Arbeitsvermittlungszentrum (beruflicher Personalbogen, Auszug der Arbeitszeiträume oder äquivalente Dokumente), die den **Zustand der Arbeitslosigkeit** oder **Nichtbeschäftigung jedes Teilnehmers belegt**.



Dokumentation zur Überprüfung der Verletzlichkeitssituation

- **Menschen mit Behinderung:** Unterlagen über das Vorliegen einer, auch schwerwiegenden, Behinderung oder einer Zivilinvalidität von einem Schweregrad von 34% oder mehr;
- **Personen, die einer gerichtlichen Maßnahme unterliegen:** Bescheinigung der Strafanstaltsverwaltung, der die Person untersteht; Maßnahme der Justizbehörde für die Personen, die einer einstweiligen Überwachungsmaßnahme und/oder Sicherheitsmaßnahme unterliegen oder für Personen, die verurteilt wurden und sich in Freiheit befinden, aber auf die Vollstreckung der von der Justizbehörde erlassenen Maßnahme warten;
- **Haftentlassene:** Bescheinigung des Strafregisters oder Bescheinigung der Justizbehörde oder des „UEPE“ in Erwartung der Eintragung des Urteils in das Strafregister;
- **Migranten (einschließlich Asylbewerber/Asylbewerberinnen):** Aufenthaltstitel, einschließlich des vorläufigen Aufenthaltstitels für Asylbewerber/Asylbewerberinnen, gültig im nationalen Hoheitsgebiet für sechs Monate ab Antragstellung, verlängerbar bis zur Entscheidung über den Schutzantrag;
- **Personen mit internationalem und subsidiärem Schutzstatus:** Aufenthaltstitel für internationalen und subsidiären Schutz;
- **Personen mit besonderem Schutzstatus:** Aufenthaltstitel für besonderem Schutz;
- **Personen aus der Ukraine infolge der anhaltenden Kriegereignisse, denen vorübergehender Schutz erteilt wurde:** aus Gründen des vorübergehenden Schutzes erlassene Aufenthaltsgenehmigung;
- **Unbegleitete, beinahe volljährige ausländische Minderjährige:** Bescheinigungen der zuständigen Dienste, von denen sie betreut werden;
- **Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, Opfer von Gewalt, Verschleppung oder schweren Formen der Ausbeutung und diskriminierungsgefährdete Personen, Angehörige anerkannter ethnischer Minderheiten und obdachlose Personen oder Personen, die von Wohnungsnot betroffen sind:** Bescheinigungen der Gesundheits- und Sozialdienste, von denen sie betreut werden;
- **Andere schutzbedürftige Personen:** Bescheinigung über die Übernahme durch Sozialdienste, Gesundheitsdienste oder andere zuständige öffentliche Dienste. Darüber hinaus muss der Begünstigte angeben, nach welcher nationalen Definition und nach welchen Kriterien und Verfahren die Schutzbedürftigkeit angegeben und nachgewiesen wird.

ANTRAGSTELLER



Bereits akkreditierte Ausbildungseinrichtungen oder solche, die einen Akkreditierungsantrag innerhalb der Ablauffrist des Aufrufs gestellt haben.

1. in einfacher Form

2. in Partnerschaft mit anderen Einrichtungen

In Form von Vertikal gegliederte temporäre Unternehmens- oder Zielvereinigungen (TUV/TZV), Konsortien, Unternehmensnetze, Verbundene Unternehmen, Nicht unabhängige Subjekte und Befristete öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP)



Arbeitsvermittlungszentren oder Einrichtungen, die für Arbeitsdienstleistungen in der Autonomen Provinz Bozen akkreditiert sind (nur für Orientierungs- und Begleitmaßnahmen am Arbeitsplatz)



Die Akkreditierung muss vor dem Beginn der Projekte erfolgen. Andernfalls kann das Projekt nicht gestartet werden.



Jeder Antragsteller kann **maximal zwei Projekte** im Rahmen dieses Aufrufs einreichen, entweder einzeln oder als Teil einer Partnerschaft.

STRUKTUR DER VORHABEN [1/2]

Die Maßnahmen müssen mit den beruflichen Bedürfnissen des Territoriums und den spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt werden.

obligatorisch

Alle Maßnahmen müssen zwingend ein Ausbildungsmodul umfassen, das sich auf Methoden und Techniken zur Arbeitseingliederung bezieht.

- Wenn Maßnahmen auf **Minderjährige** abzielen, die schulpflichtig sind oder der Ausbildungspflicht unterliegen ist:
→ Primäres Ziel: ihre schulische Wiedereingliederung in einen angemessenen Form.
- Wenn Maßnahmen auf **Migranten, unbegleitete ausländische Minderjährige**, die kurz vor der Volljährigkeit stehen, und anerkannte **ethnische Minderheiten** abzielen.:
→ Sie müssen **zwingend** ein **Sprachmodul** vorsehen, bezogen auf die italienische und/oder deutsche Sprache.



Das **Fehlen** obligatorischer Ausbildungsmodul führt zur **Inadmissibilität** der **gesamten** Projektfinanzierung.



Maßnahmen, die aufgrund einer formalen Vereinbarung geplant werden sollen.

- Maßnahmen für **Personen**, gegen die **gerichtliche Maßnahmen** ergriffen wurden

→ **Vereinbarung mit der Strafverwaltung** und mit dem **USSM** für **unbegleitete minderjährige Ausländer** (obligatorisch)

- Maßnahmen für **Migranten und unbegleitete ausländische Minderjährige**, die kurz vor der Volljährigkeit stehen.

→ **Vereinbarung mit der Leitung der zuständigen Einrichtung** (nicht obligatorisch)

STRUKTUR DER VORHABEN [2/2]

ART VON PROJEKTTÄTIGKEITEN

obligatorisch

Ausbildung im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt

- **Einzelunterricht** (maximal 20% der Ausbildungsstunden im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt)
- **Stage** (nicht verpflichtend; wo vorgesehen mindestens 20% der Projektdauer)
- **Gruppen – oder Einzelorientierung** (höchstens 20% der Projektdauer)

- **Begleitung zum Arbeitsplatz** (höchstens 5% der Projektdauer)
- **Persönliche und Ausbildungsunterstützung** (höchstens 40% der Projektdauer)
- **Besichtigungen zu Lernzwecken** (höchstens 5% der vorgesehenen Stundenanzahl für die Ausbildung im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt)



Tätigkeiten, die sich **indirekt** an Teilnehmer und Teilnehmerinnen richten, sind nicht zugelassen.



Bildungstätigkeiten, die im Titel, in den Zielen und in der Gesamtheit der Bildungsinhalte explizit und im Wesentlichen auf die Ausbildung für reglementierte Berufsbilder (einschließlich derjenigen des Berufsbildungssystems) verweisen, sind nicht zugelassen, d.h. Bildungstätigkeiten, für die der **Zugang** zur entsprechenden beruflichen Tätigkeit **von spezifischen Anforderungen abhängig ist**.

GEMEINSAME MERKMALE DER MASSNAHMEN

STRUKTUR UND INHALTE DER MASSNAHMEN



Konfigurationskategorien der Maßnahmen: Es sind Maßnahmen mit Standardkonfiguration vorgesehen.
Kursfolgen: es sind Maßnahmen mit mehreren Kursfolgen und mit frei unterteilten Kursfolgen zulässig.



Mindestanzahl der Teilnehmer pro Maßnahme: 8
Anzahl der Teilnehmer pro Kursfolge: mindestens 3
Maximale Anzahl von Teilnehmern pro Kursfolge: 12
Es sind keine Zuhörer zugelassen

Die genehmigte Teilnehmerzahl ist verbindlich.

Projektdauer



- **Maßnahmen mit einer Kursfolge:** von 200 Stunden Pro Kopf Dauer bis 700 Stunden
- **Maßnahmen mit mehreren Kursfolgen:** Dauer der Tätigkeit von 200 Stunden bis 1000 Stunden

ANDERE FÖRDERFÄHIGE KOSTENPOSITIONEN



Aufsichtstätigkeiten: Projektentwurf und Projektplanung; Ermittlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Tutoring; Leitung; Koordinierung; Erbringung von Nebendienstleistungen; Begleitung bei Besichtigungen zu Lernzwecken

Immaterielle Tätigkeiten: Ausarbeitung von Lehrmaterial; Ausarbeitung von Informations- und Werbematerialien; Übersetzungstätigkeiten; Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [1/2]



Was in diesem Aufruf nicht ausdrücklich festgelegt, nicht zulässig oder abweichend geregelt ist, wird auf die Bestimmungen 1.0 und die von der Verwaltungsbehörde veröffentlichten Rundschreiben verwiesen



Der prozentuale Anteil für die **Planungs-Quote** beträgt **4,00%**.
Der prozentuale Anteil für die **Tutoring-Quote** beträgt **10,00%**.
Der prozentuale Anteil für die **Verwaltungs-Quote** beträgt **18,50%**.



Bevor die Maßnahme gestartet wird, muss der Begünstigte entscheiden, ob er die Aktivitäten in den **beglaubigten Registern in Papierform** oder im **elektronischen Register** (für das Praktikum ist das beglaubigte Register in Papierform obligatorisch) erfassen möchte.



In der Umsetzung kann der Begünstigte, nach Antrag und Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde, wie folgt vorgehen:

- **Fernunterricht** oder **gemischte** Präsenz-/Fernunterrichtsmaßnahmen (bis zu einem Höchstsatz von 30%);
- **Stunden im Webinar-Modus** (bis zu einem Maximum von 5%);
- **Praktikumsaktivitäten im Smart-Working-Modus**.



In der Durchführungsphase muss sichergestellt werden:

- Anzahl der **Dozenzstunden** von mindestens 75% der Projektdauer;
- Anzahl der **Tutoringstunden**, die mindestens 70 % der Projektdauer ausmachen;
- Mindestens 60% der Projektdauer müssen für die Verwaltung aufgewendet werden (davon mindestens 10% für die Leitung und mindestens 50% für die Koordinierung).



Bei der Durchführung gibt **es keine Mindestzahl aktiver Teilnehmer** pro Maßnahme oder Kursfolge.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [2/2]



Die Öffnung der Bewerbungsfenster ist bedingt in Bezug auf das Auswahlverfahren für Maßnahmen mit mehreren Kursfolgen



Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden durch die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß den in den **Bestimmungen 1.0** angegebenen Verfahren ausgewählt, **durch Erfassung und Überprüfung der Unterlagen.**



Es besteht eine **Mindestanwesenheitspflicht für die Kurse und das Praktikum**, die 50% der Dauer des Kurses entspricht. Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die die Mindestanwesenheit erreicht haben, wird eine **Teilnahmebescheinigung** ausgestellt.



Die Maßnahmen sehen vor, dass die Zufriedenheit der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mit Hilfe eines **vereinfachten Fragebogens zur Zufriedenheit** ermittelt wird.



Für diese Maßnahmen ist eine **fakultative Werbetätigkeit** von Seiten der Begünstigten vorgesehen.



Nach Antrag und Genehmigung ist eine **Verlängerung der Fristen** (Beginn und Abschluss der Aktivitäten, Erledigung von Aufgaben nach Abschluss, Abrechnung) für insgesamt 140 Tage vorgesehen.

FINANZVERWALTUNG



Die Finanzverwaltung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer **STANDARDKOSTENFINANZIERUNG** in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 51 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 im Rahmen der Vereinfachten Kostenoptionen (VKO).

Insbesondere werden die **standardisierten Kosteneinheiten (SEK)** mit dem Namen "Entwicklung von Kompetenzen für die soziale und berufliche Integration von schutzbedürftigen Personen" im Wert von **209,55 Euro** verwendet. Im Gegenzug für die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen kann den ausgebildeten Personen eine Vergütung von **3,50 Euro** für jede besuchte Stunde gewährt werden.

**VORGESEHENE
PROJEKTDAUER* SEK CIS**

+

TEILNAHMEENTSCHÄDIGUNG

=

**ÖFFENTLICHER
BEITRAG**

Die förderfähigen Kosten betragen 100% der gesamten Projektkosten.

Der **Betrag der Finanzierung** wird von der Überprüfung der Abrechnung abhängig sein und gegebenenfalls auf der Grundlage der tatsächlich durchgeführten Bildungstätigkeiten und des Teilnahme-Prozentsatzes der Teilnehmer und Teilnehmerinnen neu berechnet.



Die Begünstigten **dürfen keine weiteren Fördermittel** zur Deckung der Projektstätigkeiten erhalten und verpflichten sich, **keine Zahlungen aus irgendeinem Grund** von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zu verlangen.

PROJEKTEINREICHUNG [1/2]

Frist für die Einreichung des **Finanzierungsantrag**: innerhalb **12:00 Uhr 09/02/2024** mittels **coheMON**

Projekteinreichung

- **Finanzierungsantrag**
- **Verpflichtend beizulegende Anlagen**

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

VERPFLICHTEND BEIZULEGENDE ANLAGEN

Im Falle einer **Delegierung** muss für jedes im Rahmen des Projekts beauftragte Unternehmen Folgendes beigelegt werden*

- **Curriculum des delegierten Unternehmens**, welches die Kenndaten des Unternehmens sowie eine Beschreibung der wissenschaftlichen Voraussetzungen und der für die Durchführung der delegierten Dozententätigkeiten vorliegenden Fachkenntnisse enthält;
- **Verpflichtungserklärung des delegierten Unternehmens** mit einer ausdrücklichen Einverständniserklärung in Bezug auf das Verbot, ihrerseits eine vollständige oder teilweise Weiterbeauftragung Dritter vorzunehmen;
*Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, die nicht dem Durchführungsorgan zuzuschreiben sind, ist es möglich, während der Ausführung einen Antrag auf Änderung der Delegation zu stellen.

Im Falle eines von einer bereits gegründeten **Partnerschaft vorgelegten Projektes**

- **Gründungsakt der Partnerschaft** (je nach Art der Partnerschaft: Gründungsakt der zeitweiligen TUV/TZV in vertikaler Form, Gründungsakt der befristeten öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP), Gründungsakt des Unternehmensnetzwerkes; Konsortialvertrag)
- **Beitrittsakt zur Partnerschaft** für jeden Partner;
- **Dokumentation, die den Akkreditierungsstatus nachweist** (im Falle von für Arbeitsdienstleistungen akkreditierten Einrichtungen).

Bei Einreichung des **Projekts durch zu gründende vertikal gegliederte TUV/TZV**

- **Die Verpflichtungserklärung zur Gründung**
- **Unterlagen zum Nachweis des Akkreditierungsstatus** (im Falle von Einrichtungen, die für die Arbeitsvermittlung akkreditiert sind)

Bei **verbundenen Unternehmen im Sinne von Art. 2359 des Zivilgesetzbuches** oder bei **Parteien**, die in einer anderen, vom Begünstigten nicht unabhängigen Eigenschaft stehen

- **Unterlagen, die die Nicht Unabhängigkeit zwischen dem Antragsteller und dem Partner belegen**

PROJEKTEINREICHUNG [2/2]

Frist für die Einreichung des **Finanzierungsantrag**: innerhalb **12:00 Uhr 09/02/2024** mittels **coheMON**

Projekteinreichung

- **Finanzierungsantrag**
- **Verpflichtend beizulegende Anlagen**

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

✈ VERPFLICHTEND BEIZULEGENDE ANLAGEN

Im Falle von Projekten, die sich an Personen richten, **die gerichtlichen Maßnahmen unterliegen**

- **Formale Vereinbarung** zwischen der **Bildungsseinrichtung**, die das Projekt einreicht (einzeln oder in Partnerschaft), und der **Gefängnisverwaltung** über die Gestaltung der Maßnahmen und ihre Durchführungsmodalitäten

Im Falle einer Übertragung von Zuständigkeiten durch die ÖV an den Begünstigten oder an eine dritte Stelle im Hinblick auf die Überprüfung und Zertifizierung von Anforderungen

- Ermächtigung seitens des zuständigen öffentlichen Dienstes mittels Konvention oder Vereinbarungsprotokoll

✈ FAKULTATIVE ANLAGEN

- **Lebensläufe des eingesetzten Personals**
- **Bezugsquellen** für den beruflichen und/oder Ausbildungsbedarf, die vom Begünstigten eigenständig ausgearbeitet wurden
- **Vereinbarungen** mit Unternehmen/Organisationen **für das Stage**
- **Vereinbarung** Weiterbildungseinrichtung und Einrichtung

ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [1/2]

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

Bewertungs

- **Überprüfung der Zulässigkeit**
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

1. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

A. Konformität

B. Voraussetzungen des Antragstellers

C. Projektvoraussetzungen

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird nicht mit Punkten bewertet, sondern das Fehlen der Voraussetzungen führt zur Nichtzulassung oder zur teilweisen Zulassung des Projekts zur nachfolgenden technischen Bewertung.

Wenn das Projekt von einer gegründeten oder zu gründenden **Partnerschaft** eingereicht wurde, führt die Nicht-Vorlage der Gründungsurkunde und des Beitrittsakts zur Partnerschaft für jeden Partner oder der Verpflichtungserklärung zur Gründung zur Nicht- Zulassung des Projektes zur nachfolgenden technischen Bewertung.

Das Fehlen oder die Unvollständigkeit der vorgeschriebenen Unterlagen führt dazu, dass das gesamte Projekt für die anschließende technische Bewertung nicht in Frage kommt.

Um als gültig zu gelten, müssen die Dokumente **unbedingt** mit einer **digitalen Signatur** oder einer **handschriftlichen Unterschrift unterzeichnet und ein gültiges Ausweisdokument** beigefügt sein.

➔ **Dekret mit der Auflistung der zulässigen und unzulässigen Projekte**

ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [2/2]

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- **Technische Bewertung**

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

2. TECHNISCHE BEWERTUNG

Die förderfähigen Projekte werden anschließend von der Bewertungskommission technisch bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im Aufruf angegebenen Kriterien, Unterkriterien und Gewichtungen.

1. Externe Projektkohärenz
2. Interne Projektkohärenz
3. Qualität

Es werden ausschließlich jene Projekte zur Finanzierung zugelassen, welche:

- bei jedem Kriterium die ausreichende Punktezahl
- sowie insgesamt, mindestens 60/100 oder mehr erreichen (Maximale Punktzahl 100)

ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUR FINANZIERUNG

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

1. Veröffentlichung der Rangordnung

Die endgültige **Rangordnung** wird im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ der Webseite der Autonomen Provinz Bozen und auf der Web-seite des ESF-Amtes veröffentlicht und enthält die Auflistung der:

- Projekte, die geeignet und finanzierbar sind
- Projekte, die geeignet, aber aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbar sind
- Projekte, die nicht geeignet sind

Die Veröffentlichung gilt als Zustellung/Mitteilung

2. Vor dem Beginn:

Das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten der Finanzierung ist von der **Fördervereinbarung geregelt**. Diese wird in den von den Bestimmungen 1.0, vorgesehenen Modalitäten unterzeichnet. Das entsprechende Modell der Fördervereinbarung wird auf der ESF-Webseite veröffentlicht.

AUSZAHLUNG DER FINANZHILFE



Die Auszahlung des Beitrags erfolgt in verschiedenen Teilen:

- **Vorauszahlung** in Höhe von 20% des zu Beginn des Projektes auszahlenden Betrags, gegen Vorweisen einer gültigen Bankbürgschaft
- **Auszahlung von Zwischenbeträgen** aufgrund dreimonatlicher Erklärungen;
- **Restbetrag** gemessen am nach Abschluss der Projektstätigkeiten anerkannten Betrag.



Hinsichtlich der Verpflichtungen, Verfahren und Fristen für die Auszahlung der Finanzierung wird auf die Bestimmungen 1.0 verwiesen.

ZEITRAHMEN DER UMSETZUNG DER VORHABEN

PROJEKTGENEHMIGUNG

Innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss der Bekanntmachung



BEGINN DER BILDUNGSTÄTIGKEITEN

Innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung



ABSCHLUSS DER BILDUNGSTÄTIGKEITEN

Innerhalb von 200 Tagen ab dem Startdatum (Projekte mit einer Dauer zwischen 200 und 500 Stunden)

Innerhalb von 270 Tagen ab dem Startdatum (Projekte mit einer Dauer zwischen 501 und 700 Stunden)

Innerhalb von 350 Tagen ab dem Startdatum (Projekte mit mehreren Kursfolgen mit einer Dauer zwischen 700 und 1000 Stunden)



DIE ENDABRECHNUNG

Von 60 Tagen nach Abschluss der Bildungstätigkeiten vorgelegt werden



KONTAKTE



Ticket über den **Service Desk ESF** für die Begünstigten an den Bereich **Programmierung**

[FSE-ESF Support - Jira Service Management \(atlassian.net\)](#)